

Behörde:
 Stadtverwaltung Gröditz
 Reppiser Straße 10
 01609 Gröditz
 Telefon 035263 328-0
 Telefax 035263 328-68

Geschäftszeichen: (bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben!)
46/2013

Ort, Tag:
 Gröditz, 08.07.2013

Durchwahl-Nr. Telefax
 03 52 63 / 3 28 34 03 52 63 / 3 28 68

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

Sondernutzungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen
 nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
 und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

zum Antrag vom Geschäftszeichen
20.05.2013 **1.764.66**

An: (Erlaubnisnehmer)

Piratenpartei Deutschland
 Landesverband Sachsen
 Kamenzer Straße 13/15
 01099 Dresden

A. Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus

1. Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hausnummer)
Gebiet der Stadt Gröditz mit den OT Nauwalde, Spansberg, Schweinfurth und Nieska

2. Art der Arbeiten

Aufbrechen der Befestigung Aufgraben des Untergrundes Durchörterung Baustelleneinrichtung Lagerung von Baumaterial Gerüstaufstellung

Plakatwerbung: Bundestagswahl am 22.09.2013

3. Maßnahme

Kanalbau Straßenbau Gleisbau Fernheizung Gasleitung Wasserleitung

Kabelverlegung Baumpflanzung Container Autokran

4. Die Sondernutzungserlaubnis wird

in stets widerruflicher Weise erteilt verlängert

von bis
29.07.2013 **22.09.2013**

B. Auflagen

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende weitere Bedingungen und Auflagen verbunden:
Anlage zur Sondernutzungserlaubnis Plakatierung im Gebiet der Stadt Gröditz

C. Kosten (Gebühren, Auslagen, Sicherheitsleistung, Vorschuss)

Für die Sondernutzung wird auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom eine **29.01.1996 i. V. m. Euro-Anpassungssatzung vom 17.12.2001**

jährliche monatliche wöchentliche tägliche einmalige Gebühr festgesetzt: € - / -

Die Gebühr

für den Sondernutzungszeitraum beträgt: wird abgelöst durch Zahlung von: €

Verwaltungsgebühr € Auslagen € insgesamt € - / -

Sicherheitsleistung € Vorschuss € insgesamt €

Gesamtbetrag € - / -

D. Fälligkeit

Bankverbindung: (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer)
Sparkasse Meißen 850 550 00 3063002185, Verwendungszweck: 1110.1000

E. Gründe

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Straßenbaubehörde/Gemeinde zuständig. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt aufgrund des § 21 SächsStrG i. V. mit der örtlichen Sondernutzungssatzung.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung, die Auflagen und Hinweise sowie die Technischen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis!

Mit freundlichen Grüßen
Stadtverwaltung Gröditz
 i.A. **Ordnungs- & Genehmigungs**
Sachsangelegenheiten

Unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt:

Verteiler:
 Antragsteller Ordnungsamt
 Baureferat Kasse
 Polizeidienststelle

Unterschrift Datum, Unterschrift des Erlaubnisnehmers

Auflagen und Hinweise:

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/Gemeinde. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung/Gemeinde.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung/Gemeinde zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung/Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung/Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Ziffer 4 Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken, vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einführungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
7. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung/Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung/Gemeinde einzuholen.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes.

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung/Gemeinde vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung/Gemeinde zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung/Gemeinde so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung/Gemeinde; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung/Gemeinde kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.
Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung/Gemeinde findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis – Plakatierung im Gebiet der Stadt Gröditz

Die der Piratenpartei Deutschlands, Landesverband Sachsen in Dresden, mit Bescheid vom 08.07.2013, erteilte Erlaubnis zur Plakatierung im Gebiet der Stadt Gröditz ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Werbeträger (Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder) dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden:
 - im Umkreis von 20 m ab Grundstücksgrenze um Dienst- und Betriebsgebäude sowie Schulen der Stadt Gröditz;
 - im Umkreis von 30 m ab Grundstücksgrenze um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
 - im Umkreis von 10 m an Straßenkreuzungen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
 - an Bäumen, Straßennahmenschildern, metallischen Straßenlampen (mit und ohne Farbanstrich, und Fahnenmasten, Lichtzeichenanlagen, an Haltestellen- und Verkehrsinseln;
 - wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und auf zum Parken freigegeben Verkehrsflächen;
 - wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie in einem Umkreis von 30 m zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind am Vortag zu entfernen.
3. Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.
4. Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt.
5. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.
6. Für die Beräumung der Werbeträger gilt Folgendes:
 - Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit angebracht wurden sowie die Befestigungsmaterialien, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
 - Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
 - Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
 - Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Gröditz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungs- und Arbeitsaufwand.
 - Der Antragsteller und/ oder die Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Gröditz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
7. Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

Hinweis

Für das Anbringen von Werbeträgern an Gebäuden und Anlagen von Privat- und Firmengrundstücken ist neben der Erlaubnis der Stadt auch die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.